

Kurzinformation für künftige Messstellenbetreiber

Diese Kurzinformation ist für Firmen, die als Messstellenbetreiber im Netzgebiet der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH tätig werden wollen.

Sehr viele Elektro-/Gasinstallationsfirmen sind von ihrer Qualifikation her in der Lage, als Messstellenbetreiber tätig zu werden. Allerdings stellt die Kenntnis und Einhaltung der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Prozesse und Datenformate mit halbjähriger Anpassung nach Erfahrung der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH eine große Herausforderung für kleinere Unternehmen dar.

Nachfolgend sind Hinweise auf zu beachtende gesetzliche und behördliche Vorgaben zusammengestellt:

1. Vertragliche Voraussetzungen

Der Abschluss eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags mit dem Netzbetreiber ist vor Übernahme der ersten Messstelle zwingend vorgeschrieben. Beim Messstellenbetreiberrahmenvertrag handelt es sich um einen von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgegebenen Mustervertrag.

Bitte senden Sie zur Anforderung eines Vertrags eine formlose E-Mail mit den folgenden Angaben an netze@swro.de.

- Name und Anschrift des Unternehmens
- GLN oder ILN (siehe 6.)
- E-Mail-Adresse für das EDIFACT-Postfach (siehe 5.)
- Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail-Adresse, Fax) für Vertragsangelegenheiten
- Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail-Adresse, Fax) für die operative Abwicklung

2. Technische Mindestanforderungen an Messgeräte

▶ Strom

Es sind die VDE-Vorschriften einzuhalten, insbesondere die FNN-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400.

<http://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/messwesen/Seiten/N4400.aspx>

Darüber hinaus sind die netzbetreiberspezifischen Anforderungen, die in den **Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen** beschrieben sind, zu beachten.

▶ Gas

Es sind die DVGW-Vorschriften sowie die netzbetreiberspezifischen Anforderungen, die in den **Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen** beschrieben sind, zu beachten:

3. Einhaltung eichrechtlicher Vorschriften

Für die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften ist der Messstellenbetreiber verantwortlich.

4. Verbindliche Prozesse zum Messstellenbetrieb

Die Prozesse zum Messstellenbetrieb sind von der Bundesnetzagentur verbindlich geregelt und von allen Marktpartnern einzuhalten

- ▶ Strom: Beschluss BK6-16-200
- ▶ Gas: Beschluss BK7-16-142

5. Datenaustausch im EDIFACT-Format

Der Informationsaustausch zwischen Messstellenbetreiber und der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH erfolgt über die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtend vorgegebenen EDIFACT-Datenformate gemäß der Edifact Kommunikationsrichtlinie. Die Datenformate werden zweimal jährlich zum 1.4. und 1.10. angepasst. Die jeweils gültigen Datenformate werden vom BDEW veröffentlicht: <http://www.edi-energy.de/>

Sofern personenbezogene Daten übermittelt werden, sind diese zu verschlüsseln. Das Verschlüsseln von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Verfahren gestattet.

6. Marktpartneridentifikation

Es muss für jede Sparte eine eigene Marktpartneridentifikationsnummer beantragt werden.

Die Vergabe einer GLN (Globale Lokationsnummer) bzw. ILN (internationale Lokationsnummer) erfolgt durch verschiedene Institutionen, z. B. BDEW oder GS1

<https://bdew-codes.de/Codenumbers/BDEWCodes>

oder

<http://www.gs1-germany.de/>

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner und Kontaktdaten rund um das Thema Messstellenbetrieb finden Sie auf unserem Kontaktdatenblatt „Ansprechpartner und Kontaktdaten zum MSB“.

Die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH ist wie jeder Marktpartner an die Festlegungen der Bundesnetzagentur gebunden und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Prozess- und Formatvorgaben der Bundesnetzagentur keinerlei Ausnahmeregelungen, etwa für kleinere Abnahmestellen oder kleine Messstellenbetreiber vorsehen.

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH